

Terms and Conditions

Artikel 1

(1) Mit diesem Vertrag werden die gegenseitigen Beziehungen zwischen A-ANTICUS d.o.o. (nachstehend Vermieter) als Lizenznehmer von SIXT RENT-A-CAR und dem Mieter geregelt, dessen Angaben auf der ersten Seite dieses Vertrags angegeben sind (nachstehend Mieter).

(2) Der Vermieter übergibt und der Mieter übernimmt zur Nutzung das auf der ersten Seite dieses Vertrags angegebene Fahrzeug (nachstehend: Fahrzeug), zu den Bedingungen und auf Laufzeit, die in diesem Vertrag geregelt sind.

Artikel 2

(1) Mit Unterfertigung dieses Vertrags bestätigt der Mieter, das Fahrzeug in einwandfreiem und unbeschädigtem Zustand und vollgetankt übernommen zu haben, es sein denn, in diesem Vertrag wird schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(2) Der Mieter bestätigt, mit dem Fahrzeug die Fahrzeugpapiere, die Fahrzeugschlüssel, die vorgeschriebene Ausstattung samt Zubehör sowie die zusätzliche Ausstattung samt Zubehör, wie im Vertrag angegeben, erhalten zu haben.

Artikel 3

(1) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug an den Ort und spätestens innerhalb der Frist zurückzugeben, die in diesem Vertrag angegeben sind.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug auf Antrag des Vermieters auch vor Ablauf der vereinbarten Frist zurückzugeben.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug einwandfrei und unbeschädigt zurückzugeben, mit sämtlichen Fahrzeugpapieren, Schlüsseln, Reifen, Werkzeug, vorgeschriebener, standardmäßiger und zusätzlicher Ausstattung, so wie er das Fahrzeug auch übernommen hat.

(4) Werden die Zahlungsverbindlichkeiten laut diesem Vertrag nicht als Voranzahlung oder Kautions getätigt, ist der Mieter verpflichtet, diesen Verbindlichkeiten innerhalb von 8 Tagen nach Zahlungsantrag oder Rechnungslegung nachzukommen.

Artikel 4

(1) Der Mieter verpflichtet sich, die Verlängerung der Mietzeit sowie sonstige Veränderungen bezüglich des Mietverhältnisses beim Vermieter rechtzeitig anzufordern.

(2) Wenn der Mieter die vereinbarte Rückgabefrist des Fahrzeugs ohne Genehmigung des Vermieters überschreitet, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug als gestohlen anzusehen und diesbezüglich die Polizei in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall haftet der Mieter für sämtliche dadurch entstandene Schäden.

(3) Bei Überschreitung der vereinbarten Rückgabefrist werden dem Mieter auch weiterhin alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag angelastet, die für den Mietzeitraum vereinbart wurden.

Artikel 5

(1) Der Mieter verpflichtet sich und versichert:

- das Mietfahrzeug übernommen zu haben und es nach Maßgabe des Gesetzes über die Sicherheit des Straßenverkehrs und anderer gültiger Vorschriften zu nutzen;
- die Fahrt unverzüglich einzustellen, wenn es zu einem Defekt am Kilometerzähler kommt und den Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen;
- das Fahrzeug nur für den eigenen Bedarf zu nutzen;

- dass das Fahrzeug nur vom Mieter oder der im Vertrag neben dem Mieter als Fahrer genannten Person bzw. der im Vertrags als bevollmächtigte Person des Mieters - der juristischen Person genannten Person gefahren wird, unter der Voraussetzung, diese Personen verfügen über die notwendigen Zulassungen und Dokumente zum Führen des Fahrzeugs;
- das Fahrzeug nicht außerhalb der Grenzen der Republik Kroatien in Ländern zu fahren, in die der Einreise nicht erlaubt ist;
- das Fahrzeug nicht für unerlaubte Zwecke zu nutzen, zum Beispiel zum Begehen von Strafverfahren, Zoll-, Devisen- oder sonstigen Verstößen oder für sonstige unerlaubte Handlungen;
- das Fahrzeug mit Gütern oder Personen nicht zu überladen;
- das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln zu fahren;
- um die technische Einwandfreiheit des Fahrzeugs und die verbindliche periodische Wartung des Fahrzeugs Sorge zu tragen;
- regelmäßig, mindestens aber einmal je 1000 Kilometer, Motoröl, Kühlflüssigkeit, sonstige Flüssigkeiten im Motor und den Reifendruck zu prüfen und bei Bedarf nachzufüllen;
- das Fahrzeug, wenn es nicht genutzt wird, unbedingt zu verschließen und die Schlüssel samt Fahrzeugpapieren nicht im Fahrzeug zu lassen sowie sonstige Sicherheitseinrichtungen zu betätigen, wenn am Fahrzeug vorhanden;

(2) Das Fahrzeug darf zu folgenden Zwecken nicht genutzt werden:

- entgeltliche Beförderung von Ware, Gütern oder Passagieren;
- als Abschleppwagen oder Zugfahrzeug für andere Fahrzeuge oder Anhänger;
- Transport von Werkstoffen oder Gegenständen, die das Fahrzeug beschädigen oder verunreinigen können, z.B. von Tieren, leicht entflammaren Werkstoffen, überdurchschnittlich schmutzigen Gegenständen oder Gegenständen mit einem unangenehmen Geruch;
- für Rennen, Motorsport- und ähnliche Rennen;
- als Fahrschulwagen.

Artikel 6

(1) Die Kosten für Kraftstoff, die während der Mietzeit anfallen, werden vom Mieter getragen.

(2) Kosten:

- im Zusammenhang mit dem Fahrzeugtransport;
- für das Garagieren und Parken von Fahrzeugen, Autobahngebühren, Brückenmaut und ähnliche Kosten;
- für Strafen infolge der Verletzung von Verkehrs- und sonstigen Vorschriften;
- für Gerichtsverfahren, Strafverfahren oder sonstige Verfahren;
- für Verzugszinsen für angegebene Verschuldungen;

die während der Mietzeit des Mietfahrzeugs angefallen sind oder verursacht wurden, ungeachtet dessen, wann sie festgelegt wurden oder anfallen sind, werden vom Mieter getragen, unabhängig davon, ob sie dem Vermieter als Fahrzeugeigentümer, dem Mieter oder dem Fahrer des Mietfahrzeugs angelastet werden, es sei denn, die genannten Kosten wurden ausschließlich durch Verschulden des Vermieters verursacht.

Artikel 7

(1) Der Vermieter erstattet dem Mieter die notwendigen Kosten für Öl, Schmierstoffe, verbindliche periodische Wartungen und sonstige notwendige leichte Reparaturen, die während der Mietzeit anfallen, es sei denn, in diesem Vertrag wurde etwas anderes vereinbart.

(2) Die Kosten aus Absatz 1 dieses Artikels werden nur dann erstattet, wenn der Mieter die Leistungen in bar zugunsten einer juristischen Person gezahlt hat, die für die Erbringung solcher Serviceleistungen ermächtigt ist.

(3) Wenn der Fall aus Absatz 1 und 2 dieses Artikels eintritt, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter eine gültige Rechnung zu übergeben, ausgestellt von der juristischen Person, die die Leistung erbracht hat; die Rechnung muss auf den Namen A-Anticus d.o.o., Zagreb, OIB-Nr.: 07545451198 ausgestellt sein, was die Voraussetzung für die Auszahlung der Vergütung ist.

(4) Wenn sich herausstellt, dass der Mieter einen unnötigen Ersatz oder eine unnötige Wartung eines Bauteils, Teils oder Fahrzeuggeräts vorgenommen hat, ist der Vermieter berechtigt, die Erstattung solcher Kosten abzulehnen.

(5) Die Kosten für Fahrzeugwäsche werden nicht erstattet.

Artikel 8

(1) Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs oder bei fehlender Ausstattung oder fehlendem Zubehör, wird der Mieter, ungeachtet der Ursache, dem Vermieter den vollen Geldwert erstatten, zu marktüblichen Preisen für neue gleichwertige Teile, die am Tag der vereinbarten Rückgabe gültig sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels werden die Kosten für fehlende Fahrzeugpapiere oder Fahrzeugschlüssel durch den Mieter laut gültigem Preisverzeichnis ersetzt.

(3) Der Mieter/Fahrzeugfahrer haftet für einen Schaden am Motor oder am Antrieb des Fahrzeugs (zum Beispiel infolge eines Mangels von Öl, Kühlmittel und anderen Flüssigkeiten im Motor) sowie bei Beschädigung von Ölwanne, Kupplung (bei einer so genannten verbrannten Kupplung), Beschädigung am Fahrzeuggestell, Verlust/Beschädigung von Fahrzeugpapieren und Schlüsseln, Verlust/Beschädigung von Fahrzeugkennzeichen, Beschädigung oder Zerstörung von Reifen/Felgen, Verlust/Beschädigung von Radkappen, Beschädigungen am Innenraum des Fahrzeugs, verbrannten Sitzen, Betankung mit falschem Kraftstoff oder sonstigen Defekten, verursacht durch Fahrlässigkeit des Mieters oder Fahrzeugfahrers (zum Beispiel unvorsichtiges Fahren oder Fahren auf nicht asphaltierten Straßen). In allen oben genannten Fällen erstattet der Mieter dem Vermieter den Gesamtbetrag der Reparaturkosten des Fahrzeugs einschließlich des Betrags der entgangenen Tagesmiete laut gültigem Preisverzeichnis des Vermieters während der Dauer der Reparatur, nicht aber länger als 30 Tage, sowie alle anderen Schäden wie zum Beispiel Abschleppkosten des Fahrzeugs oder die Wertminderung des Fahrzeugs. Der Mieter oder jede andere Person, die der Mieter das Fahrzeug zur Nutzung überlassen hat, übernimmt die Verpflichtung, das Fahrzeug nach Anweisungen des Herstellers zu benutzen sowie Diesel oder bleifreien Kraftstoff nach Anweisungen des Herstellers zu verwenden. Jeder Schaden, verursacht durch die Nichtbefolgung dieser Anweisungen, wird von der Versicherung nicht gedeckt und fällt zu Lasten des Fahrzeugmieters.

Artikel 9

(1) Bei Verkehrsunfällen, Beschädigungen, Havarien, widerrechtlichen Aneignung, Diebstahl, Betriebsuntauglichkeit des Fahrzeugs oder in ähnlichen Umständen ist der Mieter verpflichtet:

1. das Fahrzeug bis zu seiner Übernahme durch den Vermieter aufzubewahren;
2. die Namen und Adressen der Unfallteilnehmer und Zeugen aufzuzeichnen;
3. die zuständige Polizeidienststelle zu alarmieren und ein Polizeiprotokoll sicherzustellen, außer bei Betriebsuntauglichkeit;

4. in der nächstgelegenen Geschäftsstelle des Vermieters unverzüglich eine Erklärung zum Unfall abgeben.

(2) Der Fahrzeugmieter ist verpflichtet, jede Beschädigung am Fahrzeug bei der Polizei anzuzeigen. Falls der Mieter das Polizeiprotokoll aus Absatz (1) 3 dieses Artikels nicht sicherstellt und er die Erklärung aus Absatz (1) 4 dieses Artikels nicht abgibt und er einen Alkotest des Fahrers nicht sicherstellt, fallen alle Schadensersatzkosten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Abhandenkommen des Fahrzeugs in vollem Umfang zu Lasten des Fahrzeugmieters, ungeachtet des Verschuldens des Mieters bei diesem Ereignis und ungeachtet dessen, ob der Mieter die Zulage für die tägliche Kaskoversicherung mit Selbstbeteiligung (CDW) oder die Diebstahlversicherung (TP) oder die entsprechende Zulage, die Top Cover Versicherung (TC) oder die entsprechende Zulage, die Super Top Cover Versicherung (STC) oder die entsprechende Zulage angenommen und eingezahlt hat.

(3) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass ihm bei einem fahrlässigen Umgang mit dem Fahrzeug, den Fahrzeugpapieren oder den Fahrzeugschlüsseln sowie in anderen Fällen laut Versicherungsregeln oder Gesetz ein Entschädigungsantrag des Fahrzeugversicherers angelastet werden kann.

Artikel 10

(1) Bei Fahrzeugschäden wird der Mieter auf Antrag des Vermieters den vollen Betrag der Reparaturkosten für das Fahrzeug sowie andere Verluste ersetzen, die dem Vermieter infolge des Fahrzeugschadens verursacht wurden, einschließlich entgangenen Gewinns in Höhe des Tagesmietsatzes wegen der Nichtbenutzung des Fahrzeugs während seiner Reparatur laut gültigem Preisverzeichnis, höchstens aber bis zu 30 Tagen.

(2) Bei Fahrzeugdiebstahl oder bei sonstigen Umständen, die den Mieter daran hindern, das Fahrzeug nach Ablauf des Mietzeitraums dem Vermieter zurückzugeben, wird der Mieter auf Antrag des Vermieters den vollen Wert des Fahrzeugs ersetzen, und zwar den Kaufwert eines neuen Fahrzeugs, in Übereinstimmung mit dem Angebot des Lieferanten des Vermieters sowie sonstige Verluste, die dem Vermieter infolge der Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs entstehen, einschließlich des entgangenen Gewinns in Höhe des Tagesmietsatzes infolge der Nichtbenutzung des Fahrzeugs nach gültigem Preisverzeichnis, höchstens aber bis zu 30 Tagen.

(3) Bei Schäden gegenüber Dritten trägt der Mieter alle Kosten, die dem Vermieter auf dieser Grundlage anfallen könnten.

(4) Der Mieter kann das Risiko und den Betrag des Schadensersatzes durch Annahme folgender Zulagen herabsetzen:

1) **VERSICHERUNG GEGEN SELBSTBETEILIGUNG (CDW)**; durch Vereinbarung der Versicherung unter 1) kann der Fahrzeugmieter seine Selbstbeteiligung herabsetzen und zwar um den Differenzbetrag zwischen der Selbstbeteiligung (Franchise) und dem vollen Schadensbetrag. Der Mieter zahlt die Selbstbeteiligung in Höhe von 800,00 EUR bis 2.100,00 EUR, zuzüglich Mehrwertsteuer, zahlbar in HRK nach dem Verkaufskurs der Geschäftsbank von A-Anticus, in Abhängigkeit von der Fahrzeuggruppe. Ist der Schadensbetrag geringer als der Betrag der Selbstbeteiligung, zahlt der Mieter den vollen Schadensbetrag.

2) **DIEBSTAHLVERSICHERUNG (TP)**: durch Vereinbarung der Versicherung unter 2) kann der Mieter seine Haftung für diese Art von Schaden bis zum Betrag der Selbstbeteiligung am Schaden begrenzen (Franchise).

3) **SELBSTBETEILIGUNG (TC Top Cover)**: Franchise: durch Vereinbarung der Versicherung unter 3) und Einzahlung der Tageszulage kann der Mieter seine Haftung für den Schaden am Fahrzeug begrenzen.

4) REIFEN- UND GLASVERSICHERUNG (T&G - Tyre&Glass); durch Vereinbarung der Versicherung unter 4) und Einzahlung der Tageszulage kann der Mieter seine Haftung für Fahrzeugschäden begrenzen;

5) VERSICHERUNG MIT KOMPLETTSCHUTZ (STC - Super Top Cover): durch Vereinbarung der Versicherung unter 5) und Einzahlung der Tageszulage kann der Mieter seine Selbstbeteiligung begrenzen, außer bei Entschädigung durch die Versicherungsgesellschaft auf der Grundlage von Gesetzesbestimmungen.

6) INSASSENUNFALLVERSICHERUNG (PAI); durch Zahlung der Tageszulage für die Insassenunfallversicherung sind der Fahrer und die Insassen gegen Tod oder Körperverletzung bis zum vollen Betrag versichert, der in den Versicherungsverordnungen und gültigen Gesetzesbestimmungen festgelegt ist.

(5) Die TP und CDW Versicherungen decken nicht die Schäden, die in gefährlichen Gebieten oder in Kriegszonen verursacht wurden. Die Vereinbarung der TP, CDW, TC oder STC Versicherung begrenzt nicht die Haftung des Mieters für den Schaden, wenn der Mieter die in Artikel 9 festgelegte Prozedur bei Schadensfällen nicht beachtet hat.

(6) Durch die Versicherung sind nicht Schäden gedeckt, die fahrlässig, unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln, ohne vorgeschriebenen Führerschein oder bei entzogenem Führerschein verursacht wurden, in Fällen, in denen sich im Fahrzeug mehr Insassen befinden, als zugelassen, bei Schäden, die durch Kriegseinsätze oder Aufstände verursacht wurden, sowie unter anderen Umständen, die in den Vorschriften der Versicherungsgesellschaften oder gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

(7) Die Versicherung deckt nicht das Risiko der Vernichtung oder Beschädigung von Fahrzeugreifen, Felgen oder Radkappen oder die Vernichtung oder Beschädigung des Fahrzeuggestells.

Artikel 11

(1) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter durch eine Verspätung bei der Lieferung des Fahrzeugs sowie für Schäden, die dem Mieter durch ein Defekt am Fahrzeug während der Mietlaufzeit ggf. entstehen können.

(2) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die an Personen oder Gütern, die im Fahrzeug befördert werden, ggf. verursacht werden können.

Artikel 12

(1) Der Mieter darf die Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht an Dritte übertragen, das Fahrzeug, Fahrzeugteile oder Zubehör des Fahrzeugs entwenden oder Modifikationen am Fahrzeug vornehmen.

(2) Wenn der Mieter laut Vertrag mit dem Vermieter in Kontakt stehen muss, und sich der Mieter außerhalb der Republik Kroatien aufhält, kann sich der Mieter neben dem Vermieter auch bei der nächsten ermächtigten Geschäftsstelle von SIXT rent-a-car melden.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag wurde in zwei gleichwertigen Ausfertigungen errichtet; davon wird eine Ausfertigung des Vertrags dem Mieter übergeben und eine behält der Vermieter.

(2) Mit seiner Unterschrift auf der ersten Seite dieses Vertrags akzeptiert der Mieter diesen Vertrag mit allen seinen Bestimmungen; mit Annahme der Versicherungszulagen aus Artikel 10 Absatz 4 akzeptiert er auch die Bedingungen des Versicherers für diese Art der Versicherung, über die er in Kenntnis gesetzt wurde.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; mündliche Abreden werden nicht anerkannt.

(4) Das gültige Preisverzeichnis des Vermieters ist Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 14

(1) Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Zagreb und die Anwendung kroatischen Rechts.